FREIE WÄHLER
Unsere Heimat Halle (Saale).

FREIE WÄHLER Halle (Saale)
Kleinschmieden 6, 06116 Halle (Saale)

11.03.2021
(D2/D93-21)

Vorsitzende des Stadtrates von Halle (Saale)
Frau Katja Müller
Markt 1
06108 Halle (Saale)

VORAB PER E-MAIL Katja.Mueller@halle.de

Sondersitzung des Stadtrates am 15.03.2021

Sehr geehrte Frau Müller,

in vorgenannter Angelegenheit rüge ich hiermit die ordnungsgemäße Einladung zur Sondersitzung des Stadtrates Halle (Saale) am 15.03.2021.

Durch Ihre Einladung werden die Mitglieder des Stadtrates ebenso wie die Öffentlichkeit und nicht zuletzt auch der Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand in ihren Rechten verletzt.

1.
Die Einberufung der Sondersitzung haben Sie nach § 53 Abs. 5 Satz 1 KVG LSA vorgenommen. Danach ist eine Sitzung des Stadtrates unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

In der angehängten Word-Datei, die nach den Word-Daten von Frau Jana Mark als Autor erstellt wurde und von Ihnen geändert wurde, heißt es, dass „im Namen und Auftrag unserer Fraktionen" noch dazu unter Angabe von Datum und Uhrzeit verlangt werde. § 23 Abs. 5 Satz 1 KVG LSA sieht nicht die Einberufung einer Sondersitzung vor, weil es Fraktionen verlangen, sondern dann, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Stadtrates verlangt.

Insofern lag bereits Ihrer Einladung kein ordnungsgemäßes Verlangen von einem Viertel der Mitglieder des Stadtrates vor. Darüber sind erneut, was ich bereits bei einer anderen Einladung gerügt habe, Namen dort enthalten, die den Zusatz vor dem Namen „gez" tragen. Ich habe hier erneut Zweifel, dass es überhaupt eine Original-Urkunde gibt, die von diesen Personen namentlich unterschrieben ist.

FREIE WÄHLER
Unsere Heimat Halle (Saale).

Des Weiteren steht an erster Stelle der Fraktionsvorsitzende der CDU-Fraktion Stadtrat von Halle (Saale) Herr Andreas Scholtyssek. In Ihrer Einladung und Ihren Beschlussvorlagen taucht die CDU-Fraktion allerdings überhaupt nicht auf, obwohl ja auch Herr Scholtyssek nach dem „Verlangen" einer Stadtratssitzung „im Namen und im Auftrag unserer Fraktionen", also der CDU-Fraktion, angeblich gefordert hat.

2.
Ich rüge die Einhaltung der Ladungsfrist nach der Geschäftsordnung von zwei Wochen. Die Sitzung hätte frühestens am 16.03.2021 stattfinden können. In der Mitteldeutschen Zeitung haben Sie mitgeteilt, dass Sie diesen Rechtsverstoß „auf Ihre Kappe nehmen".

Darüber hinaus teilen Sie mit, dass die einwöchige Ladungsfrist nach dem KVG LSA jedenfalls eingehalten sei und man rechtlich auf der sicheren Seite sei. Ich frage mich allen Ernstes, woher Sie diese Rechtsauffassung nehmen, da dies nun einmal eindeutig falsch ist.

Selbstverständlich müssen Sie sich an die Geschäftsordnung des Stadtrates von Halle (Saale) halten und eine Ladungsfrist von zwei Wochen einhalten, da in der Geschäftsordnung durchaus vom KVG LSA abgewichen werden kann, solange die dort gesetzlich normierten Mindestregeln eingehalten sind.

Damit verstößt Ihre Einladung wegen Nichteinhaltung der Ladungsfrist gegen die Geschäftsordnung des Stadtrates von Halle (Saale).

3.
Sie hätten nicht zu einer nicht öffentlichen Sitzung einladen dürfen. Dies haben die Fraktionen bzw. die Unterzeichner des Verlangens auch gar nicht gefordert.

Bei der Frage, ob zu einer öffentlichen oder einer nicht öffentlichen Sitzung eingeladen wird, handelt es sich um keine gebundene Entscheidung, sondern um eine Ermessensentscheidung.

Hier ist von dem Grundsatz auszugehen, der sich aus § 52 KGV LSA ergibt, dass die Sitzungen öffentlich durchzuführen sind, es sei denn, das schützenswerte Interessen dagegensprechen. Sinn und Zweck ist, dass die Öffentlichkeit nicht ein Eindruck hat, dass „hinter verschlossenen Türen" aus unsachlichen Motiven Entscheidungen getroffen werden. Die Öffentlichkeit soll mit einbezogen werden, damit sie getroffene Entscheidungen auch nachvollziehen kann.

Nach § 52 Abs 2 KVG LSA ist die Öffentlichkeit dann auszuschließen, wenn das öffentliche Wohn- oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern. Insbesondere gilt dies für Personalangelegenheiten.

Es ist hier allerdings eine Ermessensentscheidung zu treffen, so dass Sie hätten abwägen müssen, ob das Interesse an der Öffentlichkeit oder die persönlichen Interessen des Oberbürgermeisters Dr. Bernd Wiegand überwiegen. Im vorliegenden Fall ist es so, dass hier eindeutig diese Ermessensentscheidung zu Gunsten der Öffentlichkeit hätte von Ihnen getroffen werden müssen. Der Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand ist eine Person des öffentlichen Lebens, so dass des-

sen persönliche berechtigte Interessen weniger schützenswert sind, als bei anderen Personen, die nicht so sehr im öffentlichen Leben stehen. Darüber hinaus ist es so, dass die gesamte „Impf-Affäre" bereits in der Öffentlichkeit ausgetragen wurde, so dass berechtigte Interessen des Oberbürgermeisters Dr. Bernd Wiegand einer öffentlichen Sitzung nicht entgegenstehen. Darüber hinaus hätten Sie auch Herrn Dr. Bernd Wiegand vor Ihrer Ermessensentscheidung dazu befragen müssen. Ihre Entscheidung haben Sie auch nicht mit der Einladung begründet. Ich vermute sogar, dass Sie von einer gebundenen Entscheidung ausgegangen sind und überhaupt keine Ermessenabwägungen vorgenommen haben, um zu einer rechtlich korrekten Ermessenentscheidung zu gelangen.

Dabei hätten Sie auch berücksichtigen müssen, dass die Privat- oder Intimsphäre des Oberbürgermeisters Dr. Bernd Wiegand bei einer Diskussion über eine Suspendierung überhaupt nicht berührt worden wäre. Hier gilt im Grunde genommen das Gleiche, wie für die Einleitung eines Abwahlverfahrens. Auch dort ist regelmäßig ein Ausschluss der Öffentlichkeit nicht erforderlich (Klang/Gundlach/Kirchmer, Kommentar zur Gemeindeordnung LSA, § 50 Rn 7).

Wenn aber die Öffentlichkeit mangels Bekanntgabe keine Kenntnis von der Sitzung der Gemeindevertretung hat, ist jeder gefasste Beschluss der Gemeindevertretung analog § 44 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz unwirksam (so OVG Schleswig, NVwZ RR 2003, 774; von Mutius/Rentsch, § 34 Rn 6 und § 35 Rn 1). Im Ergebnis sind die gefassten Beschlüsse einer nicht öffentlichen Sitzung am 15.03.2021 deshalb unwirksam.

4.
Mit der Einladung und Durchführung der Tagesordnung entsprechend den Beschlussvorlagen verstoßen Sie gegen das Grundgesetz. Aus dem Grundgesetz ergibt sich der verfassungsrechtliche Grundsatz jeder Person vor einer Entscheidung, die sie benachteiligen könnte, rechtliches Gehör zur gewähren. Aufgrund dessen hätten Sie bei der Einladung vor jedem Punkt Ihrer Beschlussvorlagen eine Anhörung des Oberbürgermeisters Dr. Bernd Wiegand vorschalten müssen, um überhaupt rechtswirksam vorzugehen. Der Verstoß gegen diesen verfassungsrechtlichen Grundsatz führt zur Unwirksamkeit eventuell gefasster Beschlüsse.

Dem kann auch nicht entgegnet werden, dass der Oberbürgermeister ja bereits umfangreich auch in einer angeblich dringlichen Sondersitzung des Stadtrates befragt worden ist, weil die Gewährung von rechtlichem Gehör vor einer zu treffenden Suspendierungsentscheidung etwas vollkommen anderes ist als die Befragung in der Dringlichkeitssitzung. Die Anhörung muss auch zwingend Bestandteil der Tagesordnung in der Einladung sein.

5.
Darüber hinaus rüge ich, dass im vorliegenden Fall entgegen § 23 Abs. 4 Satz 3 und 4 KVG LSA die erforderlichen Unterlagen für die Verhandlung nicht der Einladung beigefügt waren. Die Nichtbeifügung der erforderlichen Unterlagen stellen einen wesentlichen Verfahrensmangel dar, der zu einer nicht ordnungsgemäßen Einberufung der Sitzung führt. Auch dadurch werden Mandatsträger in ihren Mitgliedschaftsrechten verletzt, was im Wege eines kommunalverfassungsrechtlichen Streitverfahrens festgestellt werden kann.

FREIE WÄHLER
Unsere Heimat Halle (Saale).

6.
Ich überreiche in der **Anlage** meine Pressemitteilung vom 10.03.2021, in der ich mich bereits mit der Frage der materiellen Rechtmäßigkeit eines derartigen Beschlusses beschäftigt habe. Ich vertrete nach wie vor die Auffassung, dass die Voraussetzungen für eine Suspendierung nach § 39 Beamtenstatusgesetz nicht vorliegen, so dass entsprechende Beschlüsse rechtswidrig wären.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes A. Menke
Stadtrat FREIE WÄHLER

Anlage/n
Pressemitteilung vom 10.03.2021